

FDP St.Gallen, Harfenbergstrasse 2, 9000 St.Gallen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Herrn Regierungsrat Willi Haag
Lämmli Brunnenstrasse 54
9001 St. Gallen

St.Gallen, 3. Juni 2011

Vernehmlassung zum IV. Nachtrag zum Energiegesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum IV. Nachtrag zum Energiegesetz äussern zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr. Im Grundsatz stimmen wir den zu ändernden Gesetzesbestimmungen zu. Wir begrüssen die Schaffung einer Energieagentur, das Stipulieren einer Rechtsgrundlage für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen sowie die Neuregelung von elektrischen Widerstandsheizungen.

Energieagentur

Die Schaffung einer Energieagentur bedeutet eine Chance für den Kanton St. Gallen, in der Energiepolitik einen weiteren Schritt vorwärts zu kommen. Ein „one-stop-shop“ macht es dem Bürger einfacher, über Energieeffizienz und Energiesparmassnahmen neutral, rasch und unbürokratisch informiert zu werden. Wenn der Kanton gemäss seinem Energiekonzept die Energieeffizienz im Gebäudebereich verstärken und die erneuerbaren Energien verdoppeln will, ist ein solches Kompetenzzentrum sinnvoll.

Wir begrüssen die Rechtsform einer nicht-gewinnstrebigem GmbH. Das ermöglicht die Beteiligung weiterer Partner. Diese Flexibilität ist beispielsweise bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht gegeben. Es ist aus Sicht einer kompetenten Energieberatung erfreulich, dass es gelungen ist, so unterschiedliche Organisationen wie die Vereinigung der St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), die St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG, die SN Energie AG, den Hauseigentümerverband und den Kanton zusammenzubringen. Die Rechtsform einer GmbH ermöglicht einen grossen Handlungsspielraum.

Der Kanton hat Einfluss einerseits als Miteigentümer der Energieagentur, andererseits über den Abschluss und die Modalitäten der Leistungsvereinbarung. Dass der Kantonsrat lediglich über seine Budgethoheit auf den Leistungsauftrag einwirken kann, ist hinzunehmen. Der Umstand, dass die Energieagentur als solche gar nicht Gegenstand der Gesetzesvorlage ist und damit streng genommen vom Kantonsrat im Rahmen der Beratung der Vorlage gar nicht beeinflusst werden kann, ist im weiteren Verlauf der Arbeiten nochmals genau hinsichtlich Konsequenzen zu beurteilen. Die Erfahrung mit früheren Vorlagen zur rechtlichen verselbständigten Auslagerung von bisher dem Kanton direkt obliegenden Vollzugsaufgaben lehrt, dass das Risiko nicht unterschätzt werden darf, dass bestimmte politische Kräfte versucht sein werden, das Heft in der Hand behalten und deshalb die Energieagentur als solche wenigstens in den Grundzügen im Gesetz selbst regeln zu wollen.



Sorgfältig gelöst werden muss das Problem einer möglichen Konkurrenzierung der privaten Energieberater. In der definitiven Vorlage sind zu diesem Punkt klärende Worte erforderlich. In Programmen für Arbeitslose werden unter anderem Energieberater ausgebildet, damit sich diese als Selbständigerwerbende auf dem Markt behaupten können. Die Energieagentur, mit hoheitlichen Aufgaben ausgestattet und im Ruf einer neutralen Beratungsstelle, darf ihre (möglichen) Wettbewerbsvorteile nicht zu Ungunsten solcher privater Energieberater ausnützen. Vielmehr ist die Zusammenarbeit zu suchen, beispielsweise, indem die Energieagentur bei Anfragen für Beratungsdienstleistungen Listen von qualifizierten Beratern abgibt.

Es ist verwaltungsökonomisch und administrativ sinnvoll, dass der Energieagentur für die Abwicklung der Förderungsprogramme die Verfügungskompetenz übertragen wird. Bei Leistungsaufträgen an die Energieagentur ist von der auftraggebenden Stelle zu prüfen, ob jene dem Submissionsgesetz unterliegen. Wir erwarten, dass dazu in der definitiven Vorlage klare Aussagen gemacht werden.

Ausrichtung von Bundesbeiträgen

Es ist sinnvoll und entspricht bisheriger Praxis, dass im IV. Nachtrag zum Energiegesetz die Rechtsgrundlage für die Ausrichtung der Bundesbeiträge im Kanton St. Gallen geschaffen werden. Die Beitragsätze, nach denen der Kanton die Beiträge an die Gebäudeeigentümer weitergibt, sind in der Programmvereinbarung zwischen dem Bund und der Energiedirektorenkonferenz festgesetzt und gesamtschweizerisch harmonisiert.

Elektrische Widerstandsheizungen

Das St. Galler Kantonsparlament hat beim III. Nachtrag zum Energiegesetz die gesamtschweizerisch harmonisierte Regelung bei elektrischen Widerstandsheizungen in dem Sinne abgeschwächt, dass je Gebäude 5 kW elektrische Leistung bewilligungsfrei installiert werden dürfen. Diese Abschwächung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Unternehmen, die elektrische Widerstandsheizungen vertreiben (Infrarot-Branche), konzentrieren sich nun auf den Kanton St. Gallen, weil die Nachbarkantone die Regelung der MuKE unverändert übernehmen. Von vielen Gemeinden kommt Kritik, die den schwierigen Vollzug dieser Ausnahmereglung beklagen. Auch wenn die geltende Regelung erst seit kurzem in Vollzug ist, unterstützen wir im Interesse eines effizienten Energiesparens den Vorschlag, elektrische Widerstandsheizungen zu verbieten. Gut begründete Ausnahmen in Härtefällen müssen aber möglich bleiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen
St.Gallen



Marc Mächler
Präsident FDP Kanton St.Gallen



Adrian Schumacher
Geschäftsführer / Parteisekretär

Kopie an

Marc Mächler, Parteipräsident
Dr. Andreas Hartmann, Fraktionschef
Vincenz Rentsch, Präsident jfsg

